

Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie

in der Bundesrepublik Deutschland e.V.



Qualifikationskriterien für Supervisoren innerhalb der sportpsychologischen Praxis

- Universitärer Diplom oder Masterabschluss in Sportwissenschaft, Psychologie oder verwandter Fachrichtung.
- Weiterbildung zum sportpsychologischen Experten / zur sportpsychologischen Expertin in den Bereichen Coaching und Training nach Standards der asp und/oder Mitglied auf der Expertendatenbank des BISP.
- Mindestens 3 jährige Praxis in der angewandten Sportpsychologie.
- Mindestens 3 jährige Praxis in der Aus- und Fortbildung im Bereich Sportpsychologie (z.B. Ausbildung in Spitzenverbänden).
- Zusatzqualifikation im Bereich Beratung und Coaching. Dies umfasst:
 - Approbation als psychologischer Psychotherapeut oder
 - Abgeschlossene Coachingausbildung der DPA/BDP¹ oder
 - Abgeschlossene Weiterbildung im Bereich Coaching, Beratung/ Psychotherapie im vergleichbaren Umfang wie Punkt 2
- Eigene Supervisionserfahrung im Rahmen der Coaching bzw. psychotherapeutischen Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Stunden

¹ Die DPA/BDP Coachingausbildung umfasst derzeit 200 Stunden theoretische Ausbildung im Bereich Coaching. Dazu muss eine ausformulierte Fallarbeit zu einem Coachinganliegen aus der Praxis im Umfang von 10 DIN A-4 Seiten angefertigt werden.

Praxiserfahrung

Um als sportpsychologischer Supervisor nach den Richtlinien der asp zugelassen zu werden, benötigen sie zusätzlich zu den obengenannten Qualifikationskriterien adäquate Praxiserfahrung. Dazu zählen:

- Nachweis von 25 Supervisionsstunden der eigenen sportpsychologischen Praxis
- 8 Hospitationsstunden bei einer Expertin/Experten innerhalb der sportpsychologischen Praxis, der bereits für die asp als sportpsychologische Supervisorin/sportpsychologischer Supervisor tätig ist.

Für die Zukunft plant die asp die Einführung und Etablierung einer Supervisionsfortbildung zum sportpsychologischen Experten für Supervision. Bis diese Maßnahmen umgesetzt werden, bleiben o.g. Kriterien als Übergangsregelung in Kraft.